



Jugendordnung der DLRG Landesverband Baden e.V. (LJO)

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Baden e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
 - Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen





3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG LV Baden e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Württemberg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.

§ 4 Wahlrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für die Jugendleiterin und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - a) Landesjugendtag
 - b) Landesjugendrat
 - c) Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand





3. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
 - a) Die Delegierten der DLRG-Jugend der Bezirke gemäß Abs.3
 - b) Die Bezirksjugendleiterinnen oder - ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht - deren Vertreterinnen
 - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.
3. Die Bezirke der DLRG-Jugend haben je eine Delegierte und zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Delegierte; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Landesjugendtag findet alle 3 Jahre - vor der Einberufung der Landesverbandstagung und des Bundesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Landesvorstandes, der Leiterin des Landesjugendsekretariates und der Bildungsreferentin
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge





6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

§ 7 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a) Die Bezirksjugendleiterinnen oder eine Vertreterin, die von der Bezirksjugendleiterin / dem Bezirk schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.

3. Die Bezirksjugendleiterinnen oder die beauftragten Vertreterinnen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 3 LJO

Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.

6. Der Landesjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes gem. § 8, 2 a)-c) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Nachfolgerin wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung der Kandidierenden zu stellen.
7. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.





§ 8 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
 - a) die Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
 - d) die Vertreterin des Landesverbandsvorstandes gemäß Satzung
 - e) die Leiterin des Landesjugendsekretariats
 - f) die Bildungsreferentin

Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis c) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

3. Der Landesjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Darin wird unter anderem die Betreuung von beständigen Aufgabengebieten wie Bildung, Freizeiten, Kindergruppenarbeit, Schwimmen, Retten und Sport, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und andere definiert. Zur Erledigung wird ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet.
6. Für die Erledigung der Aufgaben des Geschäftsverteilungsplanes können von den Landesjugendvorstandsmitgliedern nach a-f, längstens für die Dauer ihrer Amtszeit, Ressortstäbe, Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Deren Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Landesjugendvorstandes. Die Ressortleiterin Finanzen kann aus ihrem Ressortstab eine Stellvertreterin benennen, welche vom Landesjugendvorstand bestätigt werden muss. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall mit Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend auf Landesebene.
7. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen unterstützt.





IV. Bezirksjugend

§ 9 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
 - b) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die vom Jugendleiter / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren.
3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.





§ 10 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.

3. Die Jugendleiterinnen der Gruppen oder die beauftragten Vertreterinnen haben Stimmrecht entsprechend einem beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimmschlüssel.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 11 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.





2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind:
 - a) die Bezirksjugendleiterin
 - b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Bezirksjugendleiterinnen
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
 - d) die Vertreterin des Bezirksvorstandes gemäß Satzung

3. Weitere Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) die Ressortleiterin Freizeiten
 - b) die Ressortleiterin Bildung
 - c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Vertreterin beim Kreisjugendring
 - g) die Schriftführerin
 - h) Beisitzerinnen

Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

4. Fehlen Bezirksjugendleiterin und Stellvertreterin, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiterinnen kommissarisch einsetzen.

5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

6. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.

7. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.





V. Jugendgruppen

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.





§ 13 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a) die Jugendleiterin
 - b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Jugendleiterinnen
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
 - d) die Vertreterin des Ortsgruppenvorstandes gemäß Satzung
3. Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) die Ressortleiterin Freizeiten
 - b) die Ressortleiterin Bildung
 - c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Vertreterin beim Stadtjugendring
 - g) die Schriftführerin
 - h) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 14 Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.





§ 15 Beraterinnen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

§ 17 Änderungen

1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenen Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.
3. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
 1. von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
 2. zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und / oder
 3. zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben.





§ 18

Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen

Die Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen der Ortsgruppen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess,
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Die in § 4 geregelten Wahlaltersfestlegungen können nicht angehoben werden. Die Wahlaltersfestlegung für das aktive Wahlrecht kann abgesenkt werden, für das passive nicht.

Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirksjugenden, vor Änderung ihrer Bezirksjugendordnungen diese mit dem Vorstand der DLRG-Jugend abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt. Sollte die DLRG-Jugend eines Bezirkes keine Bezirksjugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.

§ 19

Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§ 20

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG Landesverband Baden e.V. am 23.04.2016 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag vom 07. März 1994 in Waiblingen, tritt mit Wirkung vom 18. März 1995 außer Kraft.
3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 18.03.1995 in Ladenburg, tritt mit Wirkung vom 11.03.2001 außer Kraft.





4. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim, tritt mit Wirkung vom 20.03.2004 außer Kraft.
5. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen, tritt mit Wirkung vom 11.03.2007 außer Kraft.
6. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2007 in Freiburg, tritt mit Wirkung vom 28.02.2010 außer Kraft.
7. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken, tritt mit Wirkung vom 20.04.2013 außer Kraft.
8. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.04.2013 in Birkenfeld, tritt mit Wirkung vom 29.11.2014 außer Kraft.
9. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem außerordentlichen Landesjugendtag am 29.11.2014 in Bühl, tritt mit Wirkung vom 23.04.2016 außer Kraft.

